

Wie wird um Wohnunterstützung angesucht?

Das Antragsformular kann im Internet unter www.soziales.steiermark.at abgerufen werden und liegt im Sozialservice in der Burggasse 9, 8010 Graz auf.

Öffnungszeiten: Mo–Do: 8 bis 14 Uhr und Fr: 8 bis 12.30 Uhr.

- Der **Antrag auf Wohnunterstützung** muss **gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen** persönlich, per Post oder online an das Sozialservice übermittelt werden.
- Bei Wohngemeinschaften ist der Wohnunterstützungsantrag von allen MitbewohnerInnen zu unterschreiben und zur Kenntnis zu nehmen.
- Die **Bewilligung** der Wohnunterstützung erfolgt **höchstens für ein Jahr**.

Verpflichtung der BezieherInnen der Wohnunterstützung

Als BezieherIn von Wohnunterstützung sind Sie verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnunterstützung oder den Verlust des Anspruchs zur Folge haben können, **innerhalb eines Monats** nach deren Bekanntwerden dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Referat Beihilfen und Sozialservice zu melden.

- Die Wohnunterstützung wird nicht gewährt bzw. wird eingestellt, wenn ein **Mietrückstand** vorliegt!
- Zu **Unrecht** empfangene Wohnunterstützung muss **zurückgezahlt** werden.
- **Unwahre Angaben** können einen **strafbaren Tatbestand** darstellen.

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Wohnunterstützung

- Wohnunterstützung kann für Mietwohnungen gewährt werden.
- Keine Möglichkeit für Wohnunterstützung bei Eigentumswohnungen!
- MieterInnen, die selbst (Mit-)EigentümerInnen der Liegenschaft sind, sowie MieterInnen, die in einem Naheverhältnis zum/zur VermieterIn der Wohnung stehen, haben keinen Anspruch auf Wohnunterstützung.



Mag.ª Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

»Wohnen ist ein wesentliches Grundbedürfnis des Menschen. Die Wohnunterstützung soll dabei helfen, den Zugang zu Wohnraum für alle Menschen in der Steiermark möglich zu machen.«

Informationen über die Wohnunterstützung des Landes Steiermark erhalten Sie im Sozialservice, unter der Tel.: 0316 / 877-3748 oder unter www.soziales.steiermark.at



Wohnunterstützung des Landes Steiermark

Hilfe fürs Wohnen!
Mehr fürs Leben!

Wer kann um Wohnunterstützung ansuchen?

Die Wohnunterstützung darf unter der Voraussetzung, dass die Volljährigkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung bis auf begründete Ausnahmefälle vorliegt, gewährt werden:

- Österreichischen StaatsbürgerInnen,
- Personen, die österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind:
 - EU- bzw. EWR-BürgerInnen;
 - Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben und auswandern mussten, inzwischen jedoch wieder in Österreich leben;
 - Personen, deren Flüchtlingsstatus behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt in Österreich ständig berechtigt sind.
- MieterInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die sich seit mindestens fünf Jahren ständig in Österreich aufhalten und über eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder über einen Aufenthaltstitel, der unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, verfügen.
- Personen (NichtösterreicherInnen), die nach einer Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuss beziehen.

Studierende

Sind FörderungswerberInnen Studierende, gilt als Haushaltseinkommen ihr eigenes Einkommen und das Einkommen der ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern) unabhängig davon, ob diese mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Wenn Studierende mehr als € 7.903,80 im Jahr verdienen, so wird das Haushaltseinkommen der Eltern nicht mehr berücksichtigt, sondern nur mehr ihr eigenes Einkommen.

Höhe der Wohnunterstützung für Mietwohnungen – Stand: 1. Jänner 2017

Bemessungsgrundlage*	Prozent der max. Wohnunterstützung	Personenanzahl							
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	ab 8 Personen
€ 889,84	100,00%	€ 143,00	€ 178,75	€ 193,05	€ 207,35	€ 214,50	€ 221,65	€ 222,80	€ 235,95
€ 909,84	93,15%	€ 133,21	€ 166,51	€ 179,83	€ 193,16	€ 199,82	€ 206,48	€ 207,55	€ 219,80
€ 929,84	86,31%	€ 123,42	€ 154,28	€ 166,62	€ 178,96	€ 185,13	€ 191,30	€ 192,30	€ 203,65
€ 949,84	79,46%	€ 113,63	€ 142,04	€ 153,40	€ 164,77	€ 170,45	€ 176,13	€ 177,04	€ 187,49
€ 969,84	72,62%	€ 103,84	€ 129,80	€ 140,19	€ 150,57	€ 155,77	€ 160,96	€ 161,79	€ 171,34
€ 989,84	65,77%	€ 94,05	€ 117,57	€ 126,97	€ 136,38	€ 141,08	€ 145,78	€ 146,54	€ 155,19
€ 1.009,84	58,93%	€ 84,27	€ 105,33	€ 113,76	€ 122,18	€ 126,40	€ 130,61	€ 131,29	€ 139,04
€ 1.029,84	52,08%	€ 74,48	€ 93,09	€ 100,54	€ 107,99	€ 111,71	€ 115,44	€ 116,04	€ 122,89
€ 1.049,84	45,24%	€ 64,69	€ 80,86	€ 87,33	€ 93,80	€ 97,03	€ 100,26	€ 100,78	€ 106,73
€ 1.069,84	38,39%	€ 54,90	€ 68,62	€ 74,11	€ 79,60	€ 82,35	€ 85,09	€ 85,53	€ 90,58
€ 1.089,84	31,54%	€ 45,11	€ 56,39	€ 60,90	€ 65,41	€ 67,66	€ 69,92	€ 70,28	€ 74,43
€ 1.109,84	24,70%	€ 35,32	€ 44,15	€ 47,68	€ 51,21	€ 52,98	€ 54,74	€ 55,03	€ 58,28
€ 1.129,84	17,85%	€ 25,53	€ 31,91	€ 34,47	€ 37,02	€ 38,30	€ 39,57	€ 39,78	€ 42,12
€ 1.149,84	11,01%	€ 15,74	€ 19,68	€ 21,25	€ 22,82	€ 23,61	€ 24,40	€ 24,53	€ 25,97
€ 1.161,00	7,19%	€ 10,28	€ 12,85	€ 13,88	€ 14,90	€ 15,42	€ 15,93	€ 16,01	€ 16,96

*Bemessungsgrundlage

Ein Zwölftel der Summe der Jahresnettoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen und Unterhaltsleistungen, geteilt durch die Summe der folgenden Werte:

- Haushalt: 0,5
- Volljährige Person: 0,5
- Minderjährige Person: 0,3
- Person mit erhöhter Familienbeihilfe bzw. Behindertenpass: 0,8

Vermögen

Bevor eine Wohnunterstützung gewährt werden kann, muss das eigene Vermögen bis auf € 10.000,- aufgebraucht werden.

Vom Verbrauch ausgenommen sind:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistiger und kultureller Bedürfnisse erforderlich sind
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) benötigt werden
- Angemessener Hausrat